

# Beitragsordnung Tennisclub Winterbach e.V.

## § 1

### GRUNDLAGE

Grundlagen für die Regelungen dieser Beitragsordnung sind die Paragraphen

- 3 Mitgliedschaft
- 4 Mitgliedsbeiträge
- 7 Verwaltung des Vereins
  - Nr. 1 Vorstand
    - Absatz "Zuständigkeiten des Vorstandes"
      - ❖ Erlassung von Vereinsordnungen

## § 2

### SOLIDARITÄTSPRINZIP

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## § 3

### BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 07.09.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die neue Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung am 29.11.2020 verabschiedet und anschließend in den Vereinsmedien des TC Winterbach e.V. bekannt gemacht. Die neue Vereinsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

## § 4

### MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der einzelnen Beiträge, **mit Ausnahme einer Erhöhung des Regelbeitrages**, wird durch den Vorstand beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beitragsgruppen zu beschließen und in die Beitragsordnung aufzunehmen. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung. Regelungen zum freiwilligen Vereinsaustritt finden sich in der Satzung.

## § 5

### ZAHLUNGSWEISE UND FÄLLIGKEIT

Die Beiträge werden jährlich erhoben und durch den Verein zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Beitragskassierer mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst oder vom Mitglied widerrufen ist der Verein berechtigt, evtl. durch die Bank erhobene Gebühren zurückzufordern.

### Anlage A: Beiträge in der Übersicht

Jahresbeitrag Erwachsener (aktiv oder inaktiv)	= <b>Regelbeitrag</b>	70,00 €
Jahresbeitrag bis 24. Lebensjahr gültig bis 31.12. des Jahres, in welchem das 24. Lebensjahr vollendet wird!	= <b>Beitrag Jugend</b>	30,00 €
Jahresbeitrag ab 80 gültig ab dem Jahr, indem das Mitglied 80 Jahre wird.	= <b>Beitragsfrei</b>	0,00 €
Jahresbeitrag Ehrenmitglieder	= <b>Beitragsfrei</b>	0,00 €
Vereinsbeitritt	= <b>Aufnahmegebühr:</b>	0,00 €